Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/10/13 7Ob53/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1977

Norm

KFG 1967 §63 Abs1

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut der Bestimmung des§ 63 Abs 1 KFG 1967 ergibt sich, daß ein Anspruch des geschädigten Dritten gegen den Versicherer nur im Rahmen des Versicherungsvertrages besteht, demnach zu verneinen ist, wenn ein Deckungsanspruch des geschädigten Dritten ausgeschlossen ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 53/77
  Entscheidungstext OGH 13.10.1977 7 Ob 53/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0065877

Dokumentnummer

JJR_19771013_OGH0002_0070OB00053_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at